

**Erste ordnungsbehördliche
Änderungsverordnung zur
vorläufigen Anordnung
von Verboten, Beschränkungen sowie
Duldungs- und Handlungspflichten
für die Gewässer im Einzugsgebiet
der Wassergewinnungsanlage
Hennef-Siegbogen des
Wahnbachtalsperrenverbandes
(Vorläufige Anordnung Hennef-Siegbogen)
Vom 07.12.2018**

Aufgrund

- der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der z.Zt. geltenden Fassung,
- der §§ 35, 112, 113 und 114 des Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), in der z.Zt. geltenden Fassung,
- §§ 1 und 4 i.V.m. Ziff. 20.1.25 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282), in der z.Zt. geltenden Fassung
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), in der z.Zt. geltenden Fassung

wird verordnet:

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hennef-Siegbogen des Wahnbachtalsperrenverbandes vom 17.12.2015 (Amtsblatt Nr. 52 für den Regierungsbezirk Köln vom 28.12.2015) wird wie folgt geändert:

§ 11 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„31. Dezember 2018“ wird ersetzt durch: „31. Dezember 2020“

Köln, den 07.12.2018

Bezirksregierung Köln
als Obere Wasserbehörde

Die Regierungspräsidentin
Gisela Walsken

SONDERBEILAGE

**zum AMTSBLATT Nr. 52 für
den Regierungsbezirk Köln**

Ausgegeben in Köln am 28. Dezember 2015

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur vorläufigen Anordnung
von Verboten, Beschränkungen sowie
Duldungs- und Handlungspflichten
für das Einzugsgebiet
der Wassergewinnungsanlage
Hennef-Siegbogen
des Wahnbachtalsperrenverbandes
(Vorläufige Anordnung Hennef-Siegbogen)
vom 17. Dezember 2015**

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich, Begünstigte**
- § 2 Schutz in der Zone I**
- § 3 Schutz in der Zone II**
- § 4 Schutz in der Zone III**
- § 5 Duldungspflichten**
- § 6 Genehmigungen**
- § 7 Befreiungen**
- § 8 Bestandsschutz**
- § 9 Ordnungswidrigkeiten**
- § 10 Andere Rechtsvorschriften**
- § 11 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Anlage 1: Übersichtskarte M 1:25.000

Anlage 2: Schutzgebietskarte M 1:5.000
(veröffentlicht ausschließlich im Rahmen der
Auslegung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 4)

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur vorläufigen Anordnung
von Verboten, Beschränkungen sowie
Duldungs- und Handlungspflichten
für das Einzugsgebiet
der Wassergewinnungsanlage
Hennef-Siegbogen
des Wahnbachtalsperrenverbandes
(Vorläufige Anordnung Hennef-Siegbogen)
vom 17. Dezember 2015**

Aufgrund

- der §§ 51, 52 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der z.Zt. geltenden Fassung,
- der §§ 14, 15, 116, 136, 138, 140, 141, 150, 161 und 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), in der z.Zt. geltenden Fassung,
- der §§ 1 und 4 i.V.m. Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / GV. NRW. 282),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), in der z.Zt. geltenden Fassung,

wird durch die Bezirksregierung Köln verordnet:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich,
Begünstigte**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Hennef-Siegbogen“ ein Wasserschutzgebiet im Wege der vorläufigen Anordnung gemäß § 52 Abs. 2 WHG i.V.m. § 15 Abs. 5 LWG festgesetzt. Begünstigter im Sinne von § 51 Abs. 1 S. 2 WHG ist der Wahnbachtalsperrenverband, er ist zugleich Entschädigungs- und Ausgleichspflichtiger im Sinne von § 52 Abs. 4 und 5 WHG und § 97 WHG.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die engste Zone (Fassungsbereich, Zone I), die engere Zone (Zone II) und die weitere Zone (Zone III – Nordteil und Zone III – Südteil).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Gebiet der Stadt Hennef auf Teile der Gemarkungen Altenbödingen und Geistingen sowie im Gebiet der Kreisstadt Siegburg auf Teile der Gemarkung Braschoß (Wasserfläche der Sieg).

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, die dieser vorläufigen Anordnung beigefügt ist, einen Überblick.

Im Einzelnen ergeben sich die Schutzzonen aus der dieser vorläufigen Anordnung beigefügten Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5.000, in der die Zone I rot, die Zone II grün, die Zone III – Nordteil gelb und die Zone III – Südteil braun angelegt sind.

Die Übersichtskarte (Anlage 1) und die Schutzgebietskarte (Anlage 2) sind Bestandteile dieser vorläufigen Anordnung.

Die vorläufige Anordnung mit der Übersichtskarte und der Schutzgebietskarte liegt vom Tage des Inkrafttretens an (§ 11) zur Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Stadt Hennef
2. Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg
3. Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
als Untere Wasserbehörde
4. Bezirksregierung Köln
als Obere Wasserbehörde

**§ 2
Schutz in der Zone I**

(1) Die Zone I soll den Schutz der Wassergewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

In der Zone I sind nur gestattet, soweit mit dem Gewässerschutz im Sinne dieser vorläufigen Anordnung vereinbar:

1. Behördliche Überwachung durch Bedienstete der Wasser- und Gesundheitsbehörden, mit deren Genehmigung auch durch Dritte,
2. Betrieb und Unterhaltung der Wasserwerksanlagen durch Bedienstete des Wahnbachtalsperrenverbandes, mit dessen Genehmigung auch durch Dritte,
3. Ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücke ohne Änderung der Nutzungsart und –weise,

4. Maßnahmen zur Beobachtung und Untersuchung des Wassers, des Bodens und des Aufwuchses.

(2) In der Zone I sind unter Beachtung des § 6 genehmigungspflichtig:

Schaffung und Änderung von Wasserwerksanlagen

**§ 3
Schutz in der Zone II**

(1) In der Zone II sind verboten:

1. In der Zone III (Nord- und Südteil) verbotene und genehmigungsbedürftige Maßnahmen und Anlagen (ausgenommen Neubau und Ausbau von Verkehrswegen und Lagerung von Gärfutter oder von Dung mit dichter Auffangeinrichtung für Silagesäfte bzw. Jauche),
2. Maßnahmen und Schaffung von Anlagen aller Art, soweit dabei Abwasser anfallen kann oder eine sonstige Gewässerbeeinträchtigung nicht ausgeschlossen ist,
3. Lagerung wassergefährdender (fester, flüssiger und löslicher) Stoffe,
4. Reinigung und Wartung von Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen, soweit eine Gewässerbeeinträchtigung nicht ausgeschlossen ist,
5. Schaffung von Camping-, Zelt-, Park- oder Sportplätzen,
6. Massentierhaltung und das Pferchen von Schafen,
7. Landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässerung mit nicht einwandfreiem Wasser,
8. Durchleitung von Abwasser und nicht einwandfreiem Wasser,
9. Schaffung, Erweiterung und Änderung von Fischteichanlagen.

(2) In der Zone II sind genehmigungspflichtig, soweit nicht nach § 3 Abs. 1 verboten:

1. Schaffung baulicher Anlagen, die der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung dienen,
2. Veränderung bestehender Gebäude und Anlagen, Schaffung von Ersatzbauten,
3. Schaffung von Viehschutzhütten und Feldscheunen,
4. Neubau und Ausbau von Verkehrswegen,
5. Lagerung von Gärfutter oder von Dung mit dichter Auffangeinrichtung für Silagesäfte bzw. Jauche.

**§ 4
Schutz in der Zone III**

(1) In der Zone III – Nordteil sind verboten:

1. In der Zone III - Südteil verbotene Maßnahmen und Anlagen,
2. Schaffung von Gewerbe-, Handelsbetrieben oder Warenumschatzplätzen, in denen wassergefährdende (feste, flüssige und lösliche) Stoffe behandelt oder zum Zwecke der Behandlung zwischengelagert werden, ohne Anschluss an eine öffentliche Kanalisation,
3. Maßnahmen und Schaffung von Anlagen, soweit dabei Abwasser anfallen kann, ohne Anschluss an eine öffentliche Kanalisation,
4. Eine mehr als zweigeschossige Wohnbebauung,
5. Oberirdische Lagerung wassergefährdender (fester, flüssiger und löslicher) Stoffe in mehr als 5.000 l fassenden Lagerbehältern,
6. Erweiterung bestehender Friedhöfe.

(2) In der Zone III – Südteil sind verboten:

1. Schaffung und Nutzung von Anlagen mit Ausstoß wassergefährdender (fester, flüssiger und löslicher) Stoffe,
2. Maßnahmen und Schaffung von Anlagen aller Art, soweit dabei Abwasser anfallen kann, ohne Anschluss an eine öffentliche Kanalisation,
3. Schaffung von Flugplätzen, militärischen oder ähnlichen Anlagen, Übungs-, Luftlande- und Notabwurfplätzen, ferner Manöver und Übungen,
4. Schaffung von Anlagen zur Gewinnung oder Verarbeitung von Kernenergie oder radioaktivem Material,
5. Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregung, Abwasservorsickerung, Abwasserversenkung, Abwassereinleitung in Gewässer,
6. Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfällen,
7. Schaffung von Erdaufschlüssen, insbesondere zur Gewinnung von Bodenbestandteilen, Bergbau, Steinbrüchen; ausgenommen Baugruben, Schürftgräben, Einschnitte beim Neubau und Ausbau von Verkehrswegen,
8. Schaffung von Friedhöfen,
9. Einleitung von Kühlwasser in den Untergrund,
10. Unsachgemäße Verwendung und Lagerung chemischer Mittel zum Pflanzenschutz, zur Aufwuchs- oder Schädlingsbekämpfung und von mineralischem Dünger,

11. Lagerung von Gärfutter oder von Dung (Mist, Gülle, Jauche) ohne dichte Auffangeinrichtungen,
12. Überdüngung und animalische Düngung, sofern Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der Abschwemmung besteht,
13. Unterirdische Lagerung wassergefährdender (fester, flüssiger, löslicher) Stoffe,
14. Oberirdische Lagerung wassergefährdender (fester, flüssiger und löslicher) Stoffe in mehr als 20.000 l fassenden Lagerbehältern,
15. Schaffung von Tankstellen für Vergaserkraftstoffe, von Tanklagern, Umschlags- und Verteilungsstellen für wassergefährdende (feste, flüssige und lösliche) Stoffe,
16. Schaffung von Mineralöl- und Produktenleitungen,
17. Schaffung von Sammelkläranlagen.

(3) In der Zone III – Nordteil sind genehmigungspflichtig, soweit nicht nach § 4 Abs. 1 verboten:

1. Für Einzelgebäude, soweit dabei nur häusliches Abwasser (etwa aus Sozialräumen) anfallen kann, Schaffung von Kleinkläranlagen mit anschließender Untergrundverrieselung nach den baurechtlichen Vorschriften, wenn der Anschluss an eine öffentliche Kanalisation mit Kläranlage in naher Zukunft sichergestellt ist,
2. Schaffung von Gewerbe-, Handelsbetrieben oder Warenumschatlagplätzen,
3. Niederbringung von Bohrungen,
4. Durchführung von Sprengungen,
5. Neubau und Ausbau von Verkehrswegen,
6. Lagerung von Gärfutter oder von Dung mit dichter Auffangeinrichtung für Silagesäfte bzw. Jauche.

(4) In der Zone III – Südteil sind genehmigungspflichtig, soweit nicht nach § 4 Abs. 2 verboten:

1. Für Einzelgebäude Schaffung von Kleinkläranlagen mit anschließender Untergrundverrieselung nach den baurechtlichen Vorschriften, wenn der Anschluss an eine öffentliche Kanalisation mit Kläranlage in naher Zukunft sichergestellt ist,
2. Schaffung von Gewerbe-, Handelsbetrieben oder Warenumschatlagplätzen,
3. Erweiterung bestehender Friedhöfe,
4. Niederbringung von Bohrungen.
5. Durchführung von Sprengungen,

6. Neubau und Ausbau von Verkehrswegen,
7. Lagerung von Gärfutter oder von Dung mit dichter Auffangeinrichtung für Silagesäfte bzw. Jauche.

§ 5 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich des Befolgens der Vorschriften dieser vorläufigen Anordnung und der nach ihr getroffenen Regelungen gemäß §§ 52 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c WHG und §§ 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

Darunter fallen:

1. das Betreten der Grundstücke durch Be dienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
4. das Anlegen und Betreiben von Grundwasser messstellen,
5. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen,
6. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
7. das Beseitigen von Ablagerungen.

(2) Die zuständige Wasserbehörde stellt gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 1 zu dulden den Maßnahmen bei Bedarf durch schriftlichen Bescheid fest.

Der Betreiber der Wassergewinnungsanlage ist vorher zu hören.

Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen -.

§ 6 Genehmigungen

(1) Die Genehmigungspflichten ergeben sich aus § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 3 und 4. Über die Genehmigungen entscheidet die zuständige Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforder-

lich sind. Anträge, die ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, um die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage im Rahmen dieser vorläufigen Anordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

(3) Die zuständige Wasserbehörde beteiligt den Betreiber der Wassergewinnungsanlage. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen - zu hören.

(4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller bekannt zu machen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen wird.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser vorläufigen Anordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

Absatz 3 findet auch in diesen Fällen der Einvernehmenserteilung Anwendung.

§ 7 Befreiungen

(1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser vorläufigen Anordnung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet ist.

Die zuständige Wasserbehörde kann dem Betreiber der Wassergewinnungsanlage auf Antrag von den Verboten dieser vorläufigen Anordnung eine Befreiung erteilen, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(2) Die zuständige Wasserbehörde beteiligt den Betreiber der Wassergewinnungsanlage und holt in Einzelfällen von besonderer Bedeutung – soweit landwirtschaftliche Belange berührt werden – die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen - zu hören.

(3) § 6 Absatz 1 Sätze 3 bis 5, Absätze 2, 4 und Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 8 Bestandsschutz

Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser vorläufigen Anordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 3 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine nach dieser vorläufigen Anordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 vornimmt, oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält,
- eine nach dieser vorläufigen Anordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 7 vornimmt, oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält oder
- eine nach § 5 dieser vorläufigen Anordnung zu duldende Maßnahme nicht duldet oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 10 Andere Rechtsvorschriften

(1) In anderen Rechtsvorschriften oder aufgrund von Rechtsvorschriften vorgesehene Anzeige-

Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

(2) Private Rechte Dritter bleiben unberührt.

**§ 11
Inkrafttreten,
Geltungsdauer**

Diese vorläufige Anordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie tritt mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung außer Kraft, mit der nach § 51 Abs. 1 WHG endgültig ein Wasserschutzgebiet festgesetzt wird. Unabhängig davon tritt diese vorläufige Anordnung mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Köln, den 17. Dezember 2015

Bezirksregierung Köln
als Obere Wasserbehörde

gez. Gisela Walsken
Regierungspräsidentin